

892 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1973, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommision

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze (891 der Beilagen) enthält hinsichtlich bestimmter nasser Grenzen Regelungen, die zu ihrer innerstaatlichen Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Oberösterreich und Salzburg bedürfen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diesem Erfordernis entsprochen werden. Gleichzeitig wird auch verfassungsgesetzlich bestimmt, daß der in dem Vertrag vorgesehenen Grenzkommision je ein Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg anzugehören hat.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1973, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommision, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 30. Jänner 1973

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann